

## Informationsblatt

zur Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Erlaubnis  
gemäß § 33 (1) in Verbindung mit § 46 (1) Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung

### („Straßenhandel“)

1. Die straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis wird erteilt, wenn Straßenhandel betrieben werden soll (z.B. Verkauf von Imbisswaren, Speiseeis, Obst und Gemüse, Textilien etc.).
2. Die Erlaubnis ist nur gültig für jederzeit "bewegliche" Verkaufswagen, d.h., dass kein Recht auf einen festen Standplatz besteht.
3. Es darf nur geparkt und verkauft werden, wo es nach der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubt ist.
4. Der Verkauf ist **nicht** gestattet
  - a. auf Brücken, Über- und Unterführungen
  - b. an allen Straßenecken in einer Mindestentfernung von 10m vor der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.
  - c. in und an öffentlichen Park- und Grünanlagen
  - d. an den Haltestellen der Straßenbahn und städtischen Linienbussen
  - e. vor Bahnhöfen, Theatern, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen, Kirchen, Krankenhäusern und Schulen, auf oder vor Märkten und Markthallen im Umkreis von 50m,
  - f. auf allen Straßen, in denen Erd- und Straßenbauarbeiten ausgeführt werden, in einer Entfernung von je 150m vor und hinter der Baustelle.
  - g. in Fußgängerzonen
5. Das Ausrufen von Waren mittels Lautsprecher oder Megaphon wird nicht gestattet.
6. Diese Erlaubnis gilt für das gesamte Stadtgebiet Frankfurt am Main, **ausgenommen** der **Innenstadt & Bahnhofsviertel** (begrenzt durch den inneren Anlagenring und das nördliche Mainufer, sowie von der Taunusanlage, der Mainzer Landstraße, der Hafenstraße bis zum Main) sowie **Sachsenhausen** (begrenzt durch Mainufer, Wasserweg, Seehofstraße, Mörfelder Landstraße und Stresemannallee). Diese Erlaubnis gilt ebenfalls nicht im Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion. Die örtliche Einschränkung bezüglich des Geltungsbereichs der Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion gilt nicht für den Verkauf von Fanartikeln.
7. Der jeweilige Verkaufsstandort darf nur solange eingenommen werden, wie die Verkaufstätigkeit ununterbrochen anhält, ansonsten ist der Standort zu verlassen und an anderer Stelle (nicht weniger als 50 m entfernt) ein neuer Standort einzunehmen.
8. Die Notwendigkeit der Einholung gewerberechtlicher Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz o.ä., sowie deren Inhalt bleibt von dieser Erlaubnis unberührt.
9. Die Erlaubnis ist mitzuführen und den zur Aufsicht eingesetzten Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Den Anordnungen dieser Beamten ist Folge zu leisten.
10. Die Verwaltungsgebühr beträgt pro Monat 25,- €; die Erlaubnis kann längstens für ein Jahr ausgestellt werden und nach Ablauf auf Antrag verlängert werden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:**

**Straßenverkehrsamt 36.33.1**

Gutleutstraße 191

60327 Frankfurt am Main

Email: [ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de](mailto:ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de)